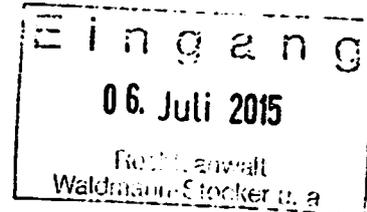


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 6 B 332/15



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: albanisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 560/15 BW10BW t -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 6. Kammer - am 30. Juni 2015 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Juni 2015 verfügte Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Der gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die mit Bescheid des Bundesamtes vom 8. Juni 2015 verfügte Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist begründet. Es begegnet ernstlichen Zweifeln, dass das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Republik Albanien, das gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG zur teilweisen Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung führen würde, für die beiden Antragsteller nicht festgestellt hat.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn er dort einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt ist. Auch die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlechtert, kann einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift begründen. Dies setzt voraus, dass die dem Ausländer deswegen drohende Gefahr erheblich ist, sein Gesundheitszustand sich also wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Außerdem muss die Gefahr konkret sein, was voraussetzt, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde (vgl. BVerwG, U. v. 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383, 387). Die Gefahr kann sich aus fehlenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung ergeben, aber auch aus allen anderen zielstaatsbezogenen Umständen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können. Ein Abschiebungsverbot kann daher auch dann entstehen, wenn der Ausländer aus persönlichen Gründen keinen Zugang zu einer im Zielstaat an sich möglichen medizinischen Versorgung erhalten wird, weil er diese beispielsweise nicht finanzieren kann (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33, 39). Unter Anwendung dieser Grundsätze begegnet es gegenwärtig ernstlichen Zweifeln, dass das Bundesamt ein Abschiebungsverbot abgelehnt hat (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Aus dem vorliegenden ärztlichen Attest ergeben sich in Verbindung mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnis-

sen über gravierende Defizite der medizinischen Versorgung in Albanien erhebliche Gründe dafür, an der Richtigkeit der vom Bundesamt getroffenen Entscheidung zu zweifeln.

Nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial ist die medizinische Versorgung in den staatlichen Krankenhäusern und Polikliniken Albaniens zwar grundsätzlich kostenlos. Da Ärzte und Pflegepersonal nur geringe Gehälter erhalten, müssen die Patienten in der Praxis jedoch erhebliche Zuzahlungen leisten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 10.06.2015, S. 13); Korruption ist im albanischen Gesundheitssystem daher allgegenwärtig (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft v. 13.02.2013 - Albanien: Post-traumatische Belastungsstörung, Blutrache -, S. 5). Was die Versorgung mit Medikamenten anbelangt, übernimmt die staatliche Krankenversicherung nach der Auskunftslage bei Standardmedikamenten „in der Regel“ die Kosten für das billigste Generikum. Teurere Medikamente oder Medikamente für „außergewöhnliche Krankheiten“ gehen zulasten der Patienten (Auswärtiges Amt, a. a. O.); mitunter wird auch lediglich ein Teil der Medikamentenkosten von der Krankenversicherung übernommen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 4). Bis die ärztlich verordneten Medikamente für den Patienten tatsächlich verfügbar sind, können aufgrund eines zeitlich aufwendigen Verfahrens lange Wartezeiten entstehen (vgl. Deutsche Botschaft Tirana, Auskünfte v. 29.03. und 13.03.2013 an das Bundesamt). Dies gilt auch für andere Gesundheitsdienstleistungen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 5). Psychische Erkrankungen können in Albanien nur eingeschränkt behandelt werden. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes ist die Situation in psychiatrischen Kliniken erschreckend (Lagebericht v. 10.06.2015, S. 13). Jedenfalls sind die Möglichkeiten einer stationären Behandlung psychisch kranker Menschen unzureichend (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 7). Insbesondere bei der Aufnahme von Patienten kommt es zu massiven Verzögerungen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O.). Die fachärztliche Behandlung von psychisch Erkrankten ist „rückständig“ (Deutsche Botschaft Tirana, Auskunft v. 29.03.2015 an das Bundesamt). Andere Behandlungsmöglichkeiten - neben der Behandlung der Patienten mit Psychopharmaka - sind zum Teil sehr teuer und decken den Bedarf nicht (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 6). Insbesondere das Angebot an Psychotherapien ist sehr limitiert (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 7; s. auch VG Göttingen, U. v. 20.01.2011 - 1 A 9/10 -: unzureichend).

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage kann gegenwärtig nicht mit der für ein Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen hohen Gewissheit angenommen werden, dass den Antragstellern kein Anspruch auf Abschiebungsschutz wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen zusteht (zum Prüfungsmaßstab s. Marx, AsylVfG, 8. Aufl., § 36 Rn. 51 ff. m. w. N.). Aus dem ärztlichen Attest vom 23. Juni 2015, das die Antragsteller vorgelegt haben, ergibt sich für den Antragsteller zu 1. jedenfalls, dass er – nach Auffassung des Arztes – unter einer psychischen Erkrankung leidet. Eine medizinische, psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung sei dringend nötig. Anhaltspunkte dafür, dass die Ausführungen des Arztes über den Behandlungsbedarf und die Erkrankung des Antragstellers nicht tragfähig sind, gibt es derzeit nicht. Nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial kann aber angesichts des mangelhaften Gesundheitssystems in Albanien schon eine psychische Erkrankung oder eine behandlungsbedürftige sonstige Erkrankung genügen, um den Erkrankten im Falle einer Rückkehr erheblichen und konkreten Gefahren für Leib oder Leben auszusetzen. Dies gilt insbesondere auch für Erkrankungen, die einer ständigen medikamentösen Behandlung sowie einer dauernden intensiven ärztlichen Überwachung bedürfen (vgl. VG Saarland, U. v. 30.06.2014 - 3 K 1446/13 -). Zwar ist nach dem vorliegenden Attest noch unklar, ob die Diagnose einer psychischen Erkrankung auch einer eingehenden fachärztlichen Bewertung standhält, unter welcher Erkrankung genau der Antragsteller leidet, und welche Behandlung im Einzelnen erforderlich ist, damit sich diese bei einer Rückkehr nach Albanien nicht in einer konkreten und erheblichen Gefahren hervorrufenden Weise verschlimmert. Die eingehende Prüfung und gegebenenfalls weitere Ermittlungen, die voraussichtlich einen erheblichen Zeitrahmen in Anspruch nehmen werden, sind aber dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Nach den vorliegenden Unterlagen ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragsteller eine erforderliche und mögliche Behandlung der Erkrankungen in ihrem Heimatland aus eigenen Mitteln finanzieren könnten.

Auch im Hinblick auf die Antragstellerin zu 2. ergeben sich aus dem Attest vom 23. Juni 2015 konkrete Hinweise jedenfalls auf eine behandlungsbedürftige schwerwiegende Erkrankung. Darüber hinaus gibt es Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung der Antragstellerin. Der Arzt sieht einen Teil der Erkrankungen psychosomatisch bedingt und hält aktuell eine psychologische Mitbetreuung für notwendig. Auch hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. sind damit weitere, dem Hauptsacheverfahren vorbehaltene Ermittlungen erforderlich, um die Erkrankungen und den Umfang der Behand-

lungsbedürftigkeit, eventuell auch die Zielstaatsbezogenheit der im Attest befürchteten gravierenden Trennungsfolgen abzuklären.

Da sich die Anhaltspunkte für eine mögliche Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht hinreichend verlässlich ausräumen lassen, war dem Eilantrag auch angesichts der erheblichen Bedeutung der infrage stehenden Rechtsgüter und der durch eine Aufenthaltsbeendigung vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens bestehenden Gefahr irreparabler Folgen stattzugeben (vgl. dazu Funke-Kaiser, AsylVfG, Stand: Mai 2015, § 36 Rn. 91).

Die festgestellten ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes, ein Abschiebungsverbot im Hinblick auf den Heimatstaat des Antragstellers abzulehnen, führen dazu, dass die Abschiebungsandrohung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG insgesamt unwirksam wird (vgl. Marx, AsylVfG, a. a. O., Rn. 58).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus der Anwendung des § 154 Abs. 1 VwGO und des § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Baumgarten